

## **Satzung der „Darmstädter Geschichtswerkstatt“ e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Die *Darmstädter Geschichtswerkstatt e.V.* mit Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 53 Absatz 2, Ziff. 7 und Ziff. 22 AO) und die Förderung lokaler und regionaler historischer Forschungsarbeiten.
2. Darüber hinaus sollen durch Ausstellungen, Exkursionen und Arbeitstagen die Erkenntnisse über lokale und regional-historische Lebenszusammenhänge gefördert werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Eingangs der schriftlichen Beitrittserklärung, sofern der Vorstand der Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats widerspricht.
2. Die Mitglieder haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins.
3. Beitragsleistungen, und zwar einmalige wie wiederkehrende, unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Ein Mitglied, das länger als 12 Monate mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, ist bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet beim Tod des Mitglieds, durch schriftliche Kündigung zum Jahresende oder bei Zahlungsverzug des Mitgliedsbeitrags nach zweimaliger Mahnung. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss bei Verstoß gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Ziff. 5.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand (Ausschuss)

### **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand sie einberuft oder wenn der 5. Teil der Mitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes vom Vorstand schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils eine Versammlungsleitung und eine Protokollführung.
2. Zur Mitgliederversammlung hat der Vorstand einzuberufen. Zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Für den möglichen Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung (§ 6 Ziff. 8 der Satzung) kann der Vorstand vorsorglich für den gleichen Tag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist die vom Vorstand vorläufig festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Einberufen wird durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt die Satzung und gibt sich eine Geschäftsordnung, sie beschließt Höhe und Fälligkeitstermin des Mitgliedsbeitrags und wählt eine(n) Kassenprüfer(in), die nicht dem Vorstand angehören darf.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre.  
Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes (Ausschusses) entgegen, berät ihn und entlastet den Vorstand (Ausschuss).
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden über den Ausschluss von Mitgliedern. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der Ausschließungsgrund wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied schriftlich bekannt gemacht.
6. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse wählen, die dem Vorstand (Ausschuss) unterstellt sind und der Mitgliederversammlung berichten.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{5}$  der Mitglieder anwesend ist.
8. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterzeichnet wird.

**§ 7 *Der Vorstand* (Ausschuss)**

1. Der Vorstand (Ausschuss) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Zahl der Frauen soll mindestens dem Anteil der weiblichen Mitglieder an der Mitgliedschaft entsprechen. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen.
2. Dem Vorstand (Ausschuss) obliegen folgende Aufgaben:
  - Führung der laufenden Geschäfte
  - Aufstellung des Tätigkeitsberichts.
3. Der Vorstand (Ausschuss) gibt sich eine Geschäftsordnung und entscheidet mit einfacher Mehrheit.

**§ 8 *Entscheidung über die Auflösung des Vereins***

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
2. Die Auflösung ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss mindestens drei Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres beschlossen worden sein.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an Amnesty International e.V., Sektion der Bundesrepublik Deutschland, 5300 Bonn, Heerstraße 178, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

.....  
Hannelore Skroblies

.....  
Günter Mayer

Darmstadt, 28. Januar 2015